

# Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastrindern (NRW)

Gültig ab 24.06.2019

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastrindern gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

## 1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Nutzkälbern (ohne Fleischrinder)

Vor der Wertermittlung hat anhand des Produktionszieles des Betriebes/Betriebszweiges eine Zuordnung zu der Tierkategorie nach Nummer 1.1, 1.2, 1.3 oder 1.4 zu erfolgen.

### 1.1 Milchmastkälber

Hierbei handelt es sich um Kälber, die aus dem Geburtsbetrieb in einen Kälbermastbetrieb verbracht werden und mit dem Ziel eines Endgewichtes von ca. 275 kg unter überwiegender Verfütterung von in der Regel Milchaustauschern endgemästet und dann geschlachtet werden.

Der gemeine Wert von Milchmastkälbern bis zu einem Alter von 14 Tagen entspricht den im Wochenblatt bzw. in der LZ Rheinland für Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Nutzkälberpreisen. Die Notierungen werden auf der Internetseite der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellt.

Ab dem 15. Lebenstag ist bis zu einem Lebendgewicht von 275 kg ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert eines 45 kg schweren Kalbes zu Beginn der Mast (Preis<sub>45</sub>) und dem Wert des Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 275 kg (Preis<sub>275</sub>) und deren Division durch die Gewichts Differenz von 230 kg nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Zuschlag}}{\text{kg}} \text{ ab dem 15. Lebenstag} = \frac{(\text{Preis}_{275} - \text{Preis}_{45})}{(275 \text{ kg} - 45 \text{ kg})}$$

Der Wert eines Kalbes mit 275 kg Lebendgewicht ergibt sich aus der Multiplikation der amtlichen Kalbfleischnotierung mit dem Zielgewicht von 275 kg. Die Notierung nach Schlachtgewicht ist hierzu mit dem Ausschlagfaktor 0,6 auf Lebendgewicht (LG) umzurechnen. Bevorzugt sollte die amtliche Kalbfleischnotierung aus Nordrhein-Westfalen genutzt werden. Steht diese nicht zur Verfügung, können auch Marktnotierungen aus anderen Bundesländern oder auch das Bundesmittel genutzt werden.

Der gemeine Wert errechnet sich nach der Formel

$$\text{Gemeiner Wert} = \text{Preis}_{45} + \left[ \frac{(\text{Preis}_{275} - \text{Preis}_{45})}{(275 \text{ kg} - 45 \text{ kg})} \right] * (\text{LG} - 45 \text{ kg})$$

Bei Gewichten bis 45 kg gelten bis zu einem Alter von 14 Tagen die Preisnotierungen im Wochenblatt bzw. in der LZ Rheinland.

Mastkälber von mehr als 275 kg Lebendgewicht werden nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 berechnet.

## 1.2 Rosé-Mast

Hierbei handelt es sich um Kälber, die ab einem Alter von 14 Tagen mit 45 kg oder als Starterkälber ab einem Gewicht von etwa 100 kg bis zu einem Endgewicht von etwa 320 kg und einem Ausschachtfaktor von 0,52 gemästet werden.

Für Kälber bis einschließlich 100 kg ist der Wert wie in Nummer 1.1 zu berechnen.

Über 100 kg bis zu einem Lebendgewicht von 320 kg ist ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert eines 100 kg schweren Starterkalbes (Preis100) und dem Wert eines Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 320 kg (Preis320) und deren Division durch die Gewichts Differenz von 220 kg nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Zuschlag}}{\text{kg}} \text{ über } 100 \text{ kg} = \frac{(\text{Preis320} - \text{Preis100})}{(320 \text{ kg} - 100 \text{ kg})}$$

Der Wert eines Kalbes mit 320 kg Lebendgewicht ergibt sich aus der Multiplikation der amtlichen Notierung für Rosé Schlachtkälber mit dem Zielgewicht von 320 kg. Die Notierung nach Schlachtgewicht ist hierzu mit dem Ausschachtfaktor 0,52 auf Lebendgewicht umzurechnen.

Der gemeine Wert errechnet sich nach der Formel

$$\text{Gemeiner Wert} = \text{Preis100} + \left[ \frac{(\text{Preis320} - \text{Preis100})}{(320 \text{ kg} - 100 \text{ kg})} \right] * (\text{LG} - 100 \text{ kg})$$

Rosé-Mastkälber von mehr als 320 kg Lebendgewicht werden nach Nummer 2.2 berechnet.

## 1.3 Fresser (Vormast bis 180 kg)

Hierbei handelt es sich um Kälber, die mit dem Ziel einer Mast bis zu ca. 700 kg Lebendgewicht (bei weiblichen Tieren bis ca. 600 kg Lebendgewicht) in einer vorgeschalteten Aufzuchtphase bis zu einem Körpergewicht von ca. 180 kg vorgemästet werden und in der Regel für die Endmast in andere Betriebe verbracht werden.

Als überwiegende Rassekategorien in der Fresseraufzucht lassen sich Fleckvieh, Braunvieh und milchbetonte Rassen unterscheiden.

Kreuzungstiere (Fleisch x Fleisch) sind wie Fleckvieh zu berechnen.

Kreuzungstiere (Fleisch x Milch) sind wie Braunvieh zu berechnen.

Fresser über 180 kg Lebendgewicht sind nach Nummer 2.1 zu bewerten.

Bei Zweinutzungsrassen ist vom Wert eines 85 kg schweren Kalbes auszugehen. Für Fleckvieh ist der durchschnittliche Zuschlagspreis der Auktionsorte Weilheim/Oberbayern oder Miesbach, für Braunvieh ist der Zuschlagspreis der Allgäuer Erzeugergemeinschaft zugrunde zu legen. Befinden sich die Kälber weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß den Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Bei milchbetonten Rassen ist vom Wert eines Kalbes mit 45 kg Lebendgewicht (Preisnotierungen Nutzkälber Wochenblatt/ LZ Rheinland) auszugehen. Befindet sich das Kalb weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß den Einkaufsbelegen berücksichtigt werden.

Der handelsübliche Grundpreis für Fleckvieh und Braunvieh mit einem Lebendgewicht von 180 kg entspricht der unter Nummer 1.3 Sätze 6 und 7 genannten jeweiligen Marktnotierung für 85 kg schwere Kälber plus einem Aufschlag von jeweils 250 EUR.

Bei milchbetonten Rassen entspricht der Grundpreis für Fresser mit einem Lebendgewicht von 180 kg der unter Nummer 1.3 Satz 8 genannten jeweiligen Marktnotierung plus einem Aufschlag von jeweils 250 EUR.

Höhere Aufschläge für die zu schätzenden Tiere sind durch Abrechnungen der letzten sechs Monate nachzuweisen. Dabei können Abrechnungen nur anerkannt werden, wenn die Tiere in der entsprechenden Gewichtsklasse von rd. 180 kg gehandelt wurden und die Ohrmarkennummer, das Lebendgewicht sowie der Handelspreis der Tiere auf den Abrechnungen notiert sind. Die in den Abrechnungen aufgeführten Tiere entsprechen dabei der Rasse der zu schätzenden Tiere.

Der gemeine Wert für Fresser mit einem Lebendgewicht (LG) bis zu 180 kg errechnet sich nach der Formel

Zweinutzungsrassen:

$$\text{Gemeiner Wert} = \text{Preis}_{85} + \left[ \left( \frac{\text{Preis}_{180} - \text{Preis}_{85}}{(180 \text{ kg} - 85 \text{ kg})} \right) * (LG - 85 \text{ kg}) \right]$$

Milchbetonte Rassen:

$$\text{Gemeiner Wert} = \text{Preis}_{45} + \left[ \left( \frac{\text{Preis}_{180} - \text{Preis}_{45}}{(180 \text{ kg} - 45 \text{ kg})} \right) * (LG - 45 \text{ kg}) \right]$$

#### 1.4 Absetzer (Mast, bis 300 kg)

Hierbei handelt es sich um zur Mast vorgesehene Jungbullen/-färsen der Fleischrassen bzw. deren Kreuzungen, die bei ihren Muttertieren in der Herde aufgezogen wurden und i.d.R. mit ca. 280 bis 300 kg für die Endmast in andere Betriebe verbracht werden.

Die Grundpreise für Absetzer mit einem Lebendgewicht von 150 kg (Preis<sub>150</sub>) bzw. 300 kg (Preis<sub>300</sub>) entsprechen dem durchschnittlichen Netto-Zuschlagspreis für Absetzer je kg Lebendgewicht (LG) des Fleischrinder Herdbuch Bonn der letzten drei Auktionen multipliziert mit 150 kg bzw. 300 kg. Hierbei sind die unterschiedlichen Zuschlagspreise für die Gewichtsklassen < 200 kg und 200 bis 300 kg zu berücksichtigen.

Ausgehend vom Grundpreis eines Absetzers von 150 kg Lebendgewicht ist bis zu einem Lebendgewicht von 300 kg ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert eines 150 kg schweren Absetzers (Preis<sub>150</sub>) und dem Wert des Absetzers mit einem Lebendgewicht von 300 kg (Preis<sub>300</sub>) und deren Division durch die Gewichts Differenz von 150 kg nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Zuschlag}}{\text{kg}} = \frac{(\text{Preis}_{300} - \text{Preis}_{150})}{(300 \text{ kg} - 150 \text{ kg})}$$

Der gemeine Wert eines Absetzers mit einem Lebendgewicht (LG) bis 300 kg errechnet sich nach der Formel:

$$\text{Gemeiner Wert} = \text{Preis}_{150} + \left[ \frac{(\text{Preis}_{300} - \text{Preis}_{150})}{(300 \text{ kg} - 150 \text{ kg})} \right] * (\text{LG} - 150 \text{ kg})$$

## 2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastrindern

### 2.1 Mastrinder mit 181 bis 300 kg Lebendgewicht (außer Absetzer)

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 181 und 300 kg berechnet sich aus dem handelsüblichen Grundpreis für Fresser mit 180 kg Lebendgewicht nach Nummer 1.3 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 180 kg.

Für Mehrgewichte sind folgende Aufschläge zu gewähren:

Für das

- 181. bis 200. kg Lebendgewicht plus 1,30 EUR/kg,
- 201. bis 300. kg Lebendgewicht plus 1,10 EUR/kg.

### 2.2 unfertige Mastrinder

mit 301 bis 700 kg Lebendgewicht (männlich) bzw. 301 kg bis 600 kg Lebendgewicht (weiblich)

#### 2.2.1 Männliche Mastrinder

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht (LG) zwischen 301 kg und 700 kg errechnet sich nach der Formel

$$\text{Gemeiner Wert} = \text{Preis}_{300} + \left[ \left( \frac{\text{Preis}_{700} - \text{Preis}_{300}}{(700 \text{ kg} - 300 \text{ kg})} \right) * (\text{LG} - 300 \text{ kg}) \right]$$

Für die Berechnung des Grundpreises von männlichen Mastrindern mit 700 kg Lebendgewicht (Preis<sub>700</sub>) für die Ermittlung des gemeinen Wertes von unfertigen Masttieren ist die durchschnittliche amtliche Preisnotierung für Rindfleisch der letzten 12 Monate zu verwenden.

Dabei ist je nach Rinderkategorie die durchschnittliche Preisnotierung für die in der folgenden Tabelle festgelegten Handelsklassen zugrunde zu legen.

Rinderkategorie	anzuwendende Handelsklasse	Ausschlachtfaktor
Fleckvieh	R2	0,57
Braunvieh	R3	0,56
Zweitnutzungsrassen und milchbetonte Rassen	O3	0,54
Charolais, Limousin und Blonde d'Aquitaine	U2	0,61

#### 2.2.2 Weibliche Mastrinder

Bei Tieren aus der Färsenmast ist wegen des geringeren Mastendgewichtes (600 kg) folgende Berechnungsformel zu nutzen:

$$\text{Gemeiner Wert} = \text{Preis300} + \left[ \left( \frac{\text{Preis600} - \text{Preis300}}{(600 \text{ kg} - 300 \text{ kg})} \right) * (LG - 300 \text{ kg}) \right]$$

Für die Berechnung des Grundpreises von weiblichen Mastrindern mit 600 kg Lebendgewicht (Preis600) für die Ermittlung des gemeinen Wertes von unfertigen Masttieren ist die durchschnittliche amtliche Preisnotierung für Rindfleisch der letzten 12 Monate zu verwenden.

Dabei ist je nach Rinderkategorie die durchschnittliche Preisnotierung für die in der folgenden Tabelle festgelegten Handelsklassen zugrunde zu legen.

<b>Rinderkategorie</b>	<b>anzuwendende Handelsklasse</b>	<b>Ausschlachtfaktor</b>
Fleckvieh	R2	0,55
Braunvieh	O3	0,55
Zweitnutzungsrassen und milchbetonte Rassen	O3	0,52
Charolais, Limousin und Blonde d'Aquitaine	R2	0,57

## 2.3 Mastrinder Endmast

### 2.3.1 Männliche Mastrinder über 700 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert von männlichen Mastrindern mit einem Lebendgewicht über 700 kg (= schlachtreif) ist nach der aktuellen amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zum Zeitpunkt der Tötung zu ermitteln.

Je nach Rassekategorie sind die Handelsklassen und Ausschachtungsfaktoren aus der Tabelle in Nr. 2.2.1 zu verwenden.

Bessere Handelsklasseneinstufungen und Qualitätszuschläge können anteilig berücksichtigt werden, sofern sie durch entsprechende Abrechnungen der letzten sechs Monate belegt werden.

Die durchschnittlichen Preise je Kilogramm Schlachtgewicht werden je nach Handelsklasse mit dem in der in Nr. 2.2.1 stehenden Tabelle vorgegebenen Ausschachtfaktor multipliziert. Der so errechnete Betrag ist als Preis/kg Lebendgewicht einzusetzen.

### 2.3.2 Weibliche Mastrinder über 600 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert von weiblichen Mastrindern mit einem Lebendgewicht über 600 kg (= schlachtreif) ist nach der aktuellen amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zum Zeitpunkt der Tötung zu ermitteln.

Je nach Rassekategorie sind die Handelsklassen und Ausschachtungsfaktoren aus der Tabelle in Nr. 2.2.2 zu verwenden.

Bessere Handelsklasseneinstufungen und Qualitätszuschläge können anteilig berücksichtigt werden, sofern sie durch entsprechende Abrechnungen der letzten sechs Monate belegt werden.

Die durchschnittlichen Preise je Kilogramm Schlachtgewicht werden je nach Handelsklasse mit dem in der in Nr. 2.2.2 stehenden Tabelle vorgegebenen Ausschachtfaktor multipliziert. Der so errechnete Betrag ist als Preis/kg Lebendgewicht einzusetzen.

### 3. Grundsätzliche Hinweise

- 3.1 Geschätzt wird der gemeine Wert des Tieres ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier in Folge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder angeordneten Maßnahme erlitten hat (§ 16 Abs. 1 TierGesG).
- 3.2 Die Wertermittlung wird durch den beamteten Tierarzt und 2 sachverständige Schätzer vorgenommen. Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung auch alleine vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert einen Betrag in Höhe von 25.000 EUR nicht überschreitet. Anstelle des beamteten Tierarztes und nach dessen näherer Weisung können auch sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer mit der Schätzung beauftragt werden. Diesen Sachverständigen sind die Kreistierzuchtberater der Kreise gleichzustellen (§ 18 AG TierGesG Tier NebG NRW und Erlass MKULNV 29.08.2016).
- 3.3 Der Schlachtwert darf nicht unterschritten werden.
- 3.4 Der Höchstsatz nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 TierGesG von 4.000 EUR ist zu beachten.
- 3.5 Eventuell erzielte Erlöse sind von den nach den Nummern 1 und 2 ermittelten Werten abzuziehen.
- 3.6 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.
- 3.7 Über das Ergebnis der Ermittlungen des gemeinen Wertes von Mastrindern ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Wertermittlung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse oder Qualitätszuschläge beizufügen.
- 3.8 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.
- 3.9 Vor der Tötungsanordnung vorhandene sichtbare Qualitätsmängel, wie z. B. Abmagerung, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen oder andere müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden und sind im Schätzprotokoll zu vermerken.
- 3.10 Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten von seuchenkranken Tieren nach der amtlichen Tötungsanordnung ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.
- 3.11 Die Ermittlung des Wertes des Lebendgewichtes erfolgt durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung der Tiergruppe. Wenn dies nicht möglich ist, ist das Gewicht durch Schätzung festzustellen. Diese Werte sind mit den Wiegeprotokollen der Tierkörperbeseitigungsanstalten zu plausibilisieren. In diesen Fällen ist im Entschädigungs-/Beihilfeantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben. Diese Daten sind im Hinblick auf die EU-Kofinanzierung mit jedem Antrag anzugeben.